Entgeltordnung

der Richard-Trunk-Musikschule

vom 18. Juli 2001

zuletzt geändert am 16. Mai 2018

§ 1 Fälligkeit

Die Entgelte der Richard-Trunk-Musikschule sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 12 gleichen Raten jeweils zum 1. eines Monats fällig.

Liegt keine fristgerechte Abmeldung vor (siehe § 9 der Schulordnung), so werden die Entgelte für das laufende Schuljahr weiterhin erhoben.

§ 2 Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte betragen je Schüler/-in und Schuljahr:

Unterrichtsform	Unterrichts- einheit	Entgelte pro Jahr in €	Zuschuss der Stadt gem. § 3 Nr. 1a) in €	Differenz- betrag gem. § 3 Nr. 1b) in €		
Elementarunterricht						
Musikgarten für Babys	45 Minuten	331,20	55,20	276,00		
Eltern/Kind-Gruppe	45 Minuten	331,20	55,20	276,00		
		- der Kui	Kurs dauert 6 Monate -			
Musikalischer Jahreskreis	45 Minuten	331,20	55,20	276,00		
Musikalische Früherziehung, Grundkurs	60 Minuten	331,20	55,20	276,00		
Instrumentenkarussell	45 Minuten	460,80	76,80	384,00		
		- der Ku	rs dauert 6 Monate -			
Blockflöten-AG	45 Minuten	331,20	55,20	276,00		
Gruppenunterricht mit 3 bis 5 Schülern Gesang und alle Instrumente	45 Minuten	460,80	76,80	384,00		
	Elementarunterricht Musikgarten für Babys Eltern/Kind-Gruppe Musikalischer Jahreskreis Musikalische Früherziehung, Grundkurs Instrumentenkarussell Blockflöten-AG Gruppenunterricht mit 3 bis 5 Schülern	Elementarunterricht Musikgarten für Babys 45 Minuten Eltern/Kind-Gruppe 45 Minuten Musikalischer Jahreskreis 45 Minuten Musikalische Früherziehung, 60 Minuten Grundkurs Instrumentenkarussell 45 Minuten Blockflöten-AG 45 Minuten Gruppenunterricht mit 3 bis 5 Schülern	einheit pro Jahr in € Elementarunterricht Musikgarten für Babys 45 Minuten 331,20 Eltern/Kind-Gruppe 45 Minuten 331,20 - der Kun Musikalischer Jahreskreis 45 Minuten 331,20 Musikalische Früherziehung, 60 Minuten 331,20 Grundkurs Instrumentenkarussell 45 Minuten 460,80 - der Kun Blockflöten-AG 45 Minuten 331,20 Gruppenunterricht mit 3 bis 5 Schülern	einheit pro Jahr in € der Stadt gem. § 3 Nr. 1a) in € Elementarunterricht Musikgarten für Babys 45 Minuten 331,20 55,20 Eltern/Kind-Gruppe 45 Minuten 331,20 55,20 - der Kurs dauert 6 M. Musikalischer Jahreskreis 45 Minuten 331,20 55,20 Musikalische Früherziehung, Grundkurs Instrumentenkarussell 45 Minuten 460,80 76,80 - der Kurs dauert 6 M. Blockflöten-AG 45 Minuten 331,20 55,20 Gruppenunterricht mit 3 bis 5 Schülern		

	Unterrichtsform	Unterrichts- einheit	Entgelte pro Jahr in €	Zuschuss der Stadt gem. § 3 Nr. 1a) in €	Differenz- betrag gem. § 3 Nr. 1b) in €
2.2	mit 2 Schülern				
2.2.1	Gesang und alle Instrumente	30 Minuten	460,80	76,80	384,00
2.2.2	Gesang und alle Instrumente	45 Minuten	691,20	115,20	576,00
3.	Einzelunterricht				
3.1	Gesang und alle Instrumente	30 Minuten	878,40	146,40	732,00
3.2	Gesang und alle Instrumente	45 Minuten	1.296,00	216,00	1.080,00
3.3	Gesang und alle Instrumente	60 Minuten	1.728,00	288,00	1.440,00
4. 4.1 4.2	Ensemble, Orchester für Musikschüler und Nicht-Musikschüler		Entgeltfrei		
5. 5.1 5.2	Theoretische Ergänzungsfächer für Musikschüler für Nicht-Musikschüler		Entgeltfrei 116,40	20,40	96,00
	Unterrichtsform	Unterrichts- einheiten (UE) und Dauer	Entgelt pro ABO in €	Zuschus s der Stadt gem. § 3 Nr. 1a) in €	Differenz -betrag gem. § 3 Nr. 1b) in €
6.	ABO für Erwachsene				
6.1	ABO 30	9 UE á 30 Minuten	255,00	37,00	218,00
6.2	ABO 45	9 UE á 45 Minuten	359,00	54,00	305,00

§ 3
Entgeltermäßigung/-befreiung

- 1. a) Die Stadt Tauberbischofsheim gewährt den Schülern der Richard-Trunk-Musikschule mit Erstwohnsitz in Tauberbischofsheim einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichtsentgelten gemäß § 2.
 - b) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit der Unterrichtsentgelt verrechnet. Zu zahlen ist der bezuschusste Differenzbetrag, der aus § 2 dieser Entgeltordnung hervorgeht.
- 2. Personen aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss für den Unterricht an der Richard-Trunk-Musikschule in Tauberbischofsheim gewährt, der mind.

die Höhe des Zuschusses der Stadt Tauberbischofsheim an ihre Einwohner beträgt, zahlen das gleiche Entgelt wie Tauberbischofsheimer Einwohner. Vorraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt Tauberbischofsheim und der jeweiligen Gemeinde, in der diese sich verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Tauberbischofsheim zu bezahlen.

3. Geschwisterermäßigung wird gewährt bei:

2 Kinder : 10 % auf Gesamtsumme 3 Kinder : 30 % auf Gesamtsumme 4 oder mehr Kinder : 35 % auf Gesamtsumme

4. Ermäßigung bei Belegung mehrerer Fächer:

Vorstehende Ermäßigung gilt auch für die Belegung von mehreren Fächern durch mehrere Kinder einer Familie. Belegt ein Kind mehrere Fächer an der Richard-Trunk-Musikschule, so staffelt sich die Ermäßigung wie unter Nr. 3 dargestellt.

5. Sozialermäßigung

Über Anträge auf Sozialermäßigung entscheidet der Bürgermeister.

6. Begabtenförderung (unabhängig von sonstigen Ermäßigungen)

Bei besonderer Begabung kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt werden.

§ 4

Mietinstrumente

Das Entgelt für zur Verfügung gestellte Instrumente beträgt je Instrument:

Geige und Gitarre 7,50 € je angefangenen Monat alle anderen Instrumente 12,00 € je angefangenen Monat

§ 5

Entgeltzuschlag

- Erwachsene Musikschüler/-innen ab dem 20. Lebensjahr zahlen je Schuljahr einen Zuschlag in Höhe von 100,00 €. Dieser wird wie das Entgelt in 12 gleichen Raten jeweils zum Monatsersten fällig. Vom Entgeltzuschlag ausgenommen sind Schüler, Azubis und Studenten.
- 2. Der Entgeltzuschlag nach Ziffer 1 gilt nicht für die Unterrichtsform gemäß § 3 Ziffer 6 der Schulordnung (ABO für Erwachsene).

§ 6

Entgeltschuldner, Entgeltschuld

- 1. Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2. Die Entgeltschuld entsteht mit der Annahme der Anmeldung.

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

- * Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Entgeltordnung in Ihrer ursprünglichen Fassung vom 18.07.2001
- 1. Änderung vom 16.07.2003, in Kraft seit 01.09.2003
- 2. Änderung vom 12.05.2004, in Kraft seit 01.09.2004
- 3. Änderung vom 20.10.2004, in Kraft seit 01.09.2004
- 4. Änderung vom 15.06.2005, in Kraft seit 01.09.2005
- 5. Änderung vom 17.05.2006, in Kraft seit 01.09.2006
- 6. Änderung vom 18.06.2008, in Kraft seit 01.09.2008
- 7. Änderung vom 27.01.2010, in Kraft seit 01.09.2010
- 8. Änderung vom 23.05.2012, in Kraft seit 01.09.2012
- 9. Änderung vom 20.05.2015, in Kraft seit 01.09.2015
- 10. Änderung vom 16.05.2018, in Kraft ab 01.09.2018